

## ANLAGE

**RICHTLINIEN ÜBER DIE BENUTZUNG VON UKW AUF SEE****1. UKW-Übertragungstechnik****1.1 Vorbereitung**

Bitte überlegen Sie sich vor der Übertragung, welche Meldungen übermittelt werden sollen, und machen Sie sich notfalls schriftliche Notizen, um unnötige Unterbrechungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass auf einem viel benutzten Kanal keine wertvolle Zeit vergeudet wird.

**1.2 Zuhören**

Bitte hören Sie vor der Übertragung genau zu, um sicherzustellen, dass der Kanal nicht bereits benutzt wird. Dadurch werden unnötige und irritierende Interferenzen vermieden.

**1.3 Funkdisziplin**

Die UKW-Ausrüstung ist ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu benutzen. Es ist insbesondere Folgendes zu vermeiden:

- .1 Anrufe auf Kanal 16 zu anderen Zwecken als für Not-, Dringlichkeits- und sehr kurze Sicherheitsmeldungen, wenn ein anderer Kanal zur Verfügung steht;
- .2 Meldungen, die nicht sicherheits- und schifffahrtsbezogen sind, auf Hafenfunkkanälen;
- .3 unwichtige Übertragungen, z.B. unnötige und überflüssige Signale und Mitteilungen;
- .4 Übertragung ohne korrekte Identifizierung;
- .5 Besetzen eines speziellen Kanals bei ungünstigen Bedingungen;
- .6 Verwendung beleidigender Ausdrücke.

**1.4 Wiederholung**

Die Wiederholung von Wörtern und Sätzen soll vermieden werden, sofern dies nicht von der Empfangsstation ausdrücklich verlangt wird.

**1.5 Reduzierung der Leistung**

Wenn möglich, ist die für eine zufrieden stellende Kommunikation notwendige niedrigste Übertragungsleistung zu benutzen.

## **1.6 Automatisches Identifizierungssystem (AIS)**

AIS wird für den Datenaustausch in der Kommunikation Schiff/Schiff sowie in der Kommunikation mit Landanlagen eingesetzt. Der Zweck von AIS besteht darin, bei der Identifizierung von Schiffen zu helfen, an der Zielverfolgung mitzuwirken, den Informationsaustausch zu vereinfachen (z.B. durch Verringerung des Berichtswesens) und zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Lage zu geben. AIS kann zusammen mit dem UKW-Sprechfunk benutzt werden. AIS soll in Übereinstimmung mit der EntschlieÙung A.917(22), in ihrer durch die EntschlieÙung A.956(23) über Richtlinien für den bordseitigen Betrieb von automatischen Schiffsidentifizierungssystemen (AIS) geänderten Fassung betrieben werden.

## **1.7 Kommunikation mit Küstenstationen**

1.7.1 Auf den für den Hafenfunkdienst vorgesehen UKW-Kanälen sind als einzige Meldungen diejenigen Meldungen zugelassen, die den Umschlagsbetrieb, die Bewegung und die Sicherheit von Schiffen und, in Notfällen, die Sicherheit von Personen betreffen, da die Nutzung dieser Kanäle für den Schiff-Schiff-Verkehr zu ernsthaften Interferenzen mit Meldungen führen kann, welche sich auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffsverkehrs in Hafenbereichen beziehen.

1.7.2 Anweisungen der Küstenstationen zu Meldeangelegenheiten sind zu befolgen.

1.7.3 Der Meldeverkehr soll auf dem von der Küstenstation angegebenen Kanal erfolgen. Wird ein Wechsel des Kanals verlangt, so ist dies durch das Schiff zu bestätigen.

1.7.4 Bei Anweisungen der Küstenstation, die Übertragung zu unterbrechen, darf ohne weitere Mitteilung kein Sprechverkehr mehr erfolgen (die Küstenstation kann gerade Notoder Sicherheitsmeldungen empfangen, wobei andere Übertragungen zu Interferenzen führen können).

## **1.8 Kommunikation mit anderen Schiffen**

1.8.1 Der UKW-Kanal 13 ist gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst für den Funkverkehr Brücke zu Brücke vorgesehen. Das angerufene Schiff kann einen anderen Arbeitskanal nennen, auf dem weitere Übertragungen erfolgen sollen. Das rufende Schiff muss sein Einverständnis vor einem Wechsel des Kanals bestätigen.

1.8.2 Das in Absatz 1.2 dargestellte Mithörverfahren ist vor einer Aufnahme des Sprechverkehrs auf dem gewählten Kanal zu befolgen.

## **1.9 Notverkehr**

1.9.1 Notrufe/Notmeldungen haben absolute Priorität vor allen anderen Meldungen. Bei ihrem Empfang sind alle anderen Übertragungen zu unterbrechen und eine Hörwache aufrechtzuerhalten.

1.9.2 Alle Notrufe/Notmeldungen sind im Schiffslogbuch zu verzeichnen und an den Kapitän weiterzuleiten.

1.9.3 Geht eine Notmeldung aus der Nähe ein, so ist der Empfang unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Meldung nicht aus der Nähe, so ist eine kurze Zeit abzuwarten, ehe der Empfang bestätigt wird, um Schiffen, die sich näher an der Gefahrenstelle befinden, Gelegenheit zur Bestätigung zu geben.

### **1.10 Rufen**

In Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst darf Kanal 16 nur für Not-, Dringlichkeits- und sehr kurze Sicherheitsmeldungen sowie für Rufe zur Einrichtung anderer Verbindungen benutzt werden, die dann auf einen geeigneten Arbeitskanal durchgeführt werden sollen.

1.10.2 Wo immer möglich, ist für die Rufe eine Arbeitsfrequenz zu benutzen.

Steht keine Arbeitsfrequenz zur Verfügung, kann der UKW-Kanal 16 für die Rufe genutzt werden, vorausgesetzt er ist nicht durch einen Not- und Dringlichkeitsruf/-meldung besetzt.

1.10.3 Bei Schwierigkeiten mit einem Schiff oder einer Küstenstation Kontakt aufzunehmen, ist der Ruf nach einer angemessenen Zeit zu wiederholen. Halten Sie den Kanal nicht unnötig besetzt und versuchen Sie es auf einem anderen Kanal.

### **1.11 Wechsel von Kanälen**

Ist der Funkverkehr auf einem Kanal nicht zufrieden stellend, zeigen Sie einen Kanalwechsel an und warten Sie auf Bestätigung.

### **1.12 Buchstabieren**

Ist Buchstabieren erforderlich (z.B. erläuternde Bezeichnungen, Rufzeichen, Wörter, die missverständlich sein können) so ist das Buchstabieralphabet des Internationalen Signalbuchs, der Vollzugsordnung für den Funkdienst und der Standard-Redewendungen der IMO für die Seeschifffahrt (SMCP) zu verwenden.

### **1.13 Anrede**

Die Ausdrücke „I“ (Ich) und „You“ (Sie) sind mit Vorsicht zu verwenden. Bitte geben Sie an, auf wen sie sich beziehen.

Beispiel:

“Seaship, this is Port Radar, Port Radar, do you have a pilot?”  
(Seeschiff, hier Hafenradar, Hafenradar, haben Sie einen Lotsen?)

“Port Radar, this is Seaship, I do have a pilot.”  
(Hafenradar, hier Seeschiff, ich habe einen Lotsen.)

## 1.14 Wachen

Jedes Schiff auf See muss Wachen unterhalten (Regel betreffend die Wachen in Kapitel IV des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in seiner geänderten Fassung). Auf dem DSC-Kanal 70 ist eine ununterbrochene Wache erforderlich, ebenso, wo möglich, eine ununterbrochene Hörwache auf UKW-Kanal 16.

## 2. UKW-MELDEVERFAHREN 2.1

### Rufen

Beim Ruf einer Küstenstation oder eines anderen Schiffes nennen Sie bitte den Namen dieser Küstenstation einmal (zweimal wenn es bei schwierigen Funkverkehrsbedingungen für notwendig gehalten wird) gefolgt von dem Satz THIS IS (HIER IST) und zweimal dem Namen des Schiffes, unter Angabe des genutzten Kanals.

Beispiel:

“Port City, this is Seastar, Seastar on Channel 14”  
(Port City, hier ist Seastar, Seastar, auf Kanal 14.)

## 2.2 Austausch von Meldungen

2.2.1 Bei der Kommunikation mit einem Schiff, dessen Name unbekannt, doch dessen Position bekannt ist, kann die Position benutzt werden. In diesem Fall ergeht der Ruf an alle Schiffe.

Beispiel:

“Hello all ships, this is Pastoria, Pastoria. Ship approaching number four buoy, I am passing Belinda Bank Light.”  
(Hallo alle Schiffe, hier Pastoria, Pastoria. Schiff, das sich Boje Nummer Vier nähert, ich passiere Belinda Bank Light.)

2.2.2 Bei Empfang einer Nachricht, bei der nur die Bestätigung des Empfangs notwendig ist, sagen Sie bitte „received“ (erhalten). Bei Empfang einer Nachricht, bei der eine Bestätigung der korrekten Nachricht notwendig ist, sagen Sie bitte „received, understood“ (erhalten, verstanden) und wiederholen Sie die Nachricht falls erforderlich.

Beispiel:

“Your berth will be clear at 08.30 hours.”  
(Nachricht: Ihr Liegeplatz steht um 08.30 Uhr bereit.)

Antwort: “Received, understood. Berth clear at 08.30 hours.”  
(Erhalten, verstanden. Liegeplatz um 08.30 Uhr bereit.)

2.2.3 Gegebenenfalls soll folgende Nachricht übermittelt werden:

"Please use/I will use the IMO Standard Marine Communications Phrases."  
(Bitte benutzen Sie/ ich benutze die Standard-Redewendungen der IMO für die Seeschifffahrt.)

Bei Verständigungsproblemen, die nicht mit Hilfe der Standard-Redewendungen der IMO für die Seeschifffahrt gelöst werden können, ist der Internationale Signalcode zu benutzen.

In diesem Fall ist der Gruppe des Internationalen Signalcode das Wort „INTERCO“ voranzustellen.

Beispiel:

"Please use / I will use the International Code of signals."  
(Bitte benutzen Sie/ich benutze den Internationalen Signalcode.)

2.2.4 Enthält die Nachricht Anweisungen oder Ratschläge, ist das Wesentliche in der Antwort zu wiederholen.

Beispiel:

"Advise you pass astern of me."  
(Nachricht: Weise Sie an, achteraus an mir vorbei zu fahren.)

Antwort: "I will pass astern of you."  
(Ich fahre achteraus an Ihnen vorbei.)

2.2.5 Wurde eine Nachricht nicht richtig empfangen, bitten Sie darum, dass sie wiederholt wird, indem sie sagen „Say again“ (Bitte wiederholen).

2.2.6 Wurde eine Nachricht empfangen, aber nicht verstanden, sagen Sie bitte „Message not understood“ (Nachricht nicht verstanden).

2.2.7 Ist der Wechsel zu einem anderen Kanal erforderlich, so sagen Sie „Change to channel ...“ (Wechsel zu Kanal ...) und warten Sie auf eine Bestätigung, ehe sie den Wechsel vornehmen.

2.2.8 Beim Austausch von Meldungen, fordert das Schiff durch den Ausdruck „over“ (kommen!) zu einer Antwort auf.

2.2.9 Das Ende einer Mitteilung wird durch den Ausdruck „out“ (Ende) angezeigt.

### 3. STANDARDMELDUNGEN

3.1. Da die meisten Meldungen Schiff/Küste den Austausch von Informationen betreffen, ist es ratsam, Standardmeldungen zu verwenden, die zu einer Verringerung der Übertragungszeit führen.

3.2 Gemeinhin verwendete Standardmeldungen sind in den IMO-Standardredewendungen für die Seefahrt (SMCP) enthalten, die wo immer möglich benutzt werden sollen.

**Bezugsdokumente**

- SOLAS-Übereinkommen von 1974 in seiner geänderten Fassung, Kapitel IV Funkverkehr.
- VO Funk, Anhang 18, Tabelle der Übertragungsfrequenzen im mobilen UKW-Seefunkfrequenzband:
- EntschlieÙung A.917(22) geändert durch die EntschlieÙung A.956(23) über Richtlinien für den bordseitigen Betrieb von automatischen Schiffsidentifizierungssystemen (AIS).
- EntschlieÙung A.918(22) über IMO-Standardredewendungen für die Seefahrt (SMCP).